

gegen den Verleger nicht erfüllt, so ist der letztere berechtigt, auch für die Disponenden und Lieferungen in neue Rechnung sofortigen Ausgleich durch Remission und Zahlung zu fordern.

**IX. Remittenden und Disponenden.**

**§ 32. Meh-Remittenden und -Disponenden.**

Bestimmungen, betreffend Meh-Remittenden oder -Disponenden, sind seitens des Verlegers bis zum 31. Januar zu versenden oder im Börsenblatt bekannt zu geben, widrigenfalls der Verleger die Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen für Rücksendung gestrichener Disponenden nicht beanspruchen kann.

**§ 33. Frist für Meh-Remittenden und -Disponenden.**

Die Rücksendung aller in der Jahresrechnung stehenden, disponiert gewesenen oder à condition gelieferten Artikel, welche der Sortimenter nicht verkauft hat oder welche er nicht in alter Rechnung fest behält, hat, sofern er sie nicht im Einverständnis mit dem Verleger disponiert, so frühzeitig zu geschehen, daß die Remittenden spätestens bis zum 15. April bei dem Verleger oder dessen Kommissionär eintreffen. Der Verleger ist nicht verpflichtet, später eintreffende Remittenden anzunehmen; er hat das Recht, deren sofortige Bezahlung vom Sortimenter zu fordern.

**§ 34. Prüfung der Remittenden- und Disponenden-Fakturen.**

Der Verleger ist verpflichtet, die Prüfung der Remittenden- und Disponendenfaktur des Sortimenters ohne Verzug vorzunehmen und dem Sortimenter etwaige Differenzen und Streichung von Disponenden anzuzeigen.

**§ 35. Frist für Remittenden von gestrichenen Disponenden.**

(Aenderung siehe oben.)

Gestrichene Disponenden hat der Sortimenter, soweit er dazu berechtigt ist, innerhalb vier Wochen nach Empfang der bezüglichen Aufforderung des Verlegers diesem oder dessen Kommissionär zuzustellen. Zu späterer Rücknahme ist der Verleger nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt deren sofortige Bezahlung vom Sortimenter zu fordern.

**§ 36. Remittenden von Konditionsgut.**

Der Verleger ist nicht verpflichtet, à condition gelieferte Werke zurückzunehmen, wenn sie Spuren der Benutzung oder Beschädigung an sich tragen, welche durch mangelnde Sorgfalt des Sortimenters bei Versendung, Aufbewahrung oder Verpackung entstanden sind, und sofern diese nicht auf Kosten des Sortimenters vollständig wieder beseitigt werden können.

Der Verleger ist nicht berechtigt, die Rücknahme von in Rechnung oder bar gelieferten Exemplaren eines Werkes an Stelle von à condition gelieferten Exemplaren derselben Auflage zu verweigern, wenn hierfür kein anderer Grund vorliegt, als mangelnde Identität der Exemplare und wenn der Bezug in ein und demselben Kalenderjahre stattgefunden hat.

Vorbehalte wegen früherer Rücksendung von à condition gesandten Werken oder früherer Abrechnung über dieselben als zur Buchhändlermesse, müssen auf der Begleitfaktur seitens des Verlegers handschriftlich geltend gemacht oder an hervorragender Stelle gedruckt werden.

Verlangt der Verleger im Laufe des Jahres Konditionsgut zurück, so ist der Sortimenter verpflichtet, diesem oder dessen Kommissionär dasselbe innerhalb dreier Monate nach der ersten Aufforderung im Börsenblatt zuzustellen. Zu späterer Rücknahme von im Laufe des Jahres à condition gelieferten Werken ist der Verleger nur dann verpflichtet, wenn in der Zwischenzeit der Druck einer neuen, veränderten Auflage nicht begonnen hat. Dagegen kann er die spätere Rücknahme von zurückverlangten Disponenden in allen Fällen verweigern.

**§ 37. Remittenden von Barbezügen mit Remissionsrecht.**

Werke, welche bar mit Remissionsrecht ohne Angabe eines bestimmten Rücksendungs-Termines geliefert wurden, sind dem Verleger oder dessen Kommissionär spätestens innerhalb dreier Monate nach Empfang zuzustellen.

**Bermischtes.**

Vom Postwesen. — Von einem außerordentlich dankenswerten Entgegenkommen der Postverwaltung im Deutschen Reich gegenüber dem Buchhandel giebt folgendes Rundschreiben des Vereins Leipziger Kommissionäre an seine Mitglieder Kunde:

»An

die Mitglieder des Vereins Leipziger Kommissionäre.

Die hiesige Ober-Postdirektion hat uns aufgefordert, die Herren Kommissionäre zu veranlassen, die Bestrebungen der Postverwaltung, den Bücherpaketen eine vorzugsweise schnelle Beförderung zu teil werden zu lassen, dadurch zu unterstützen, daß diese Pakete durch Aufkleben eines farbigen Zettels mit der Aufschrift: »Bücher« als Bücherpakete besonders kenntlich gemacht werden. Es würde sich diese Maßnahme hauptsächlich deshalb empfehlen, weil bei deren allseitiger Befolgung die Postämter auf den Uebergangs- und Em-

Neunundfünfzigster Jahrgang.

pfangstationen angewiesen werden würden, die so gekennzeichneten Pakete nicht allein aufs schnellste ab- resp. weiterzugeben, sondern auch mit besonderer Sorgsamkeit zu behandeln.

Indem wir uns beehren, diese höchst dankenswerte Anregung der Ober-Postdirektion hiermit zu Ihrer Kenntnis zu bringen, bitten wir Sie derselben Folge zu leisten, und teilen Ihnen zugleich mit, daß unser Mitglied Herr Ernst Heitmann sich erboten hat, die nötigen Zettel, bei denen sich eine Gleichmäßigkeit der Farbe und des Formats von selber empfiehlt, herstellen zu lassen und zum Preise von 30 J. pro 1000 Stück (ungummiert) zu liefern.

Hochachtungsvoll

Leipzig, den 30. Juni 1892. Der Vorstand  
des Vereins Leipziger Kommissionäre.

Zeilenbreite und Auge. — In der englischen Fachzeitschrift »London Press News« tritt ein ungenannter Augenarzt der üblichen, seiner Meinung nach zu großen Zeilenbreite in Drucksachen entgegen und begründet seine Behauptung, daß sie dem Auge schade, damit, daß das Auge durch die beständigen Bewegungen von links nach rechts und das schnelle Uebergehen auf die folgende Zeile sehr angestrengt werde. Er empfiehlt, über die Breite von 5—6 Centimeter nicht hinauszugehen. Hinsichtlich der Schriftform spricht er sich gegen enge und magere Schriften, als den Augen in besonderem Grade schädlich, aus und empfiehlt kräftige, abgerundete und breite Schriften.

Wir stimmen den Ausführungen dieses Sachkundigen im allgemeinen zu und dürfen uns auf Grund unserer täglichen Korrekturarbeit vielleicht auf einige Erfahrung in dieser Richtung berufen. Die Breite von höchstens 6 cm erscheint uns aber zu gering, da sie gar zu oft das Uebergehen auf eine neue Zeile verlangt, und übrigens auch eine Breite von 9 cm gut übersehen werden kann. Ganz zu verwerfen sind im laufenden Text Zeilen von der ganzen Breite der Quartseite, da diese das Auge außerordentlich ermüden. Bezüglich der Schriften kann unseres Erachtens nicht genug auf die Forderung eines breiten Buchstabenbildes und eines klaren Zeilenabstandes hingewiesen werden.

Reichsgerichtskentscheidungen. — Ein Spediteur, welcher an einem mit einer Postanstalt versehenen Orte wohnt, von einem anderen Orte mit einer Postanstalt durch einen expressen Boten sich Zeitungen kommen läßt und in seinem Wohnorte an seine Abonnenten verteilt, verlegt, nach einem Urteil des Reichsgerichts, II. Strafsenats, vom 16. Februar 1892, dadurch nicht das Postregal.

— Ein Geschäftsvermittler, welcher das von ihm vermittelte Geschäft seinem Auftraggeber mit Unrecht empfiehlt, haftet, nach einem Urteil des Reichsgerichts, VI. Civilsenats, vom 21. April 1892, im Gebiete des Preuß. Allg. Landrechts für mäßiges Verschwen.

— Auf Grund des § 18 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 war ein Magdeburger Buchhändler vom dortigen Landgericht wegen Verbreitung der in Budapest erscheinenden Zeitschrift »Caviar« zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Diese ausländische Zeitschrift, die wegen sittlich-bedenklichen Inhalts innerhalb Jahresfrist eine zweimalige Verurteilung in Deutschland erfahren hatte, war auf Grund § 14 des Preßgesetzes am 15. Februar 1891 vom Reichskanzler auf zwei Jahre für Deutschland verboten worden (vgl. Börsenblatt 1891 Nr. 42 und 44).

Der Angeklagte, aus dessen Geschäft eine Nummer dieser Zeitschrift an ein Café geliefert worden war, entschuldigte sich mit dem Einwande, daß er das Blatt nicht als die verbotene Zeitschrift »Caviar« erkannt habe, da es bei ihm unter dem Nebentitel »Pikante und heitere Blätter« bestellt worden sei und er bei Ankunft der Nummer im Drange der Geschäfte den Titel »Caviar« nicht bemerkt habe. Das Landgericht glaubte seinem Einwande, verurteilte ihn aber wegen fahrlässiger Verbreitung einer verbotenen Druckschrift.

In den Gründen wurde ausgeführt, daß der Angeklagte die Pflicht hatte, die Zeitschriften, welche er dem Publikum überließ, zu mustern. Zu einer Zuwiderhandlung gegen den § 14 des Preßgesetzes war der Vorsatz nicht erforderlich; es genügte die Fahrlässigkeit, beziehungsweise ein zurechenbares Verschulden. Dies ergebe sich aus dem polizeilichen Charakter der Strafbestimmung und daraus, daß in § 18, 2 (Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6, 7 und 8 des Preßgesetzes) das Erfordernis des Dolus deutlich erkennbar gemacht sei. Aus diesem Umstande müsse gefolgert werden, daß bei § 18, 1 ein Dolus nicht erforderlich sei und daß derselbe auch alle aus Fahrlässigkeit begangenen Handlungen treffen wolle.

Das Reichsgericht hob das Urteil auf und sprach den Angeklagten von Strafe und Kosten frei. In der Urteilsbegründung wurde hervorgehoben, daß die Strafbestimmung des § 18 des Preßgesetzes Absatz 1:

»Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1) Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 14, 15, 16 und 17 enthaltenen Verbote . . .

nur dann anzuwenden sei, wenn der Dolus des Angeklagten nachgewiesen sei; Fahrlässigkeit genüge nicht zur Anwendung der Strafbestimmung.